

Vorbesprechung des Beirates bei der UNB der Stadt Köln am 10.12.2018

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr von der Stein, Herr Steßgen

Verwaltung: Frau Esser-Meiners, Frau Hußmann, Herr Mieth, Frau Pick (jeweils zeitweise), Herr Bracke

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Neubau eines Gehweges, Loorweg in Porz-Langel, L21, EZ 3 u. 8, Bez. 7

Beschreibung der Maßnahmen:

Zwischen Ortseingang Langel und dem im Außenbereich befindlichen Haus „Loorweg 15“ soll entlang der nördlichen Seite des Loorweges ein zwei Meter breiter Gehweg hergestellt werden. Mit diesem Gehweg werden die Häuser „Loorweg 6-30“ fußläufig an das Ortszentrum von Langel angebunden.

Der Gehweg wird mit Betonsteinplatten befestigt. In den Bereichen, in denen zwei Zufahrten für Traktoren vorgesehen sind, werden Betonsteinpflaster verwendet. Um den entstehenden Höhenversprung zum angrenzenden Acker hin abzufangen, wird eine Stützmauer errichtet in Form von Mauerscheiben in Höhen zwischen 30 und 50 cm.

Zur Entwässerung der Oberflächenwässer wird in Höhe „Unterm Berg 2“ ein Sinkkasten angeordnet, der an den dort geplanten Entwässerungskanal unterhalb der Straße angeschlossen wird.

Die vorhandenen Beleuchtungsstandorte werden optimiert und an den neuen Gehweg angepasst (teilweise Austausch, teilweises Versetzen).

Der Beginn der Baumaßnahme ist im Frühjahr 2019 geplant.

Langfristig wird eine durchgehende Verbindung bis nach Köln-Zündorf angestrebt.

Eingriff / Kompensation:

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts erfolgen die Arbeiten zur Herstellung des Weges von der Straße aus.

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einem Eingriff in straßenbegleitende Gras- und Ruderalfluren, sonstigen Ruderalfluren, Garten mit größeren Gehölzbestand, sowie Ackerflächen. Insgesamt werden ca. 363 m² Vegetationsfläche (straßengeleitende Gras- und Ruderalfluren, Ackerfläche) dauerhaft versiegelt und ca. 390 m² (Ackerfläche) vorübergehend für die Zeit der Baumaßnahme für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht.

Insbesondere im Bereich der Hausgrundstücke sind zudem Eingriffe in den Wurzelbereich der angrenzenden Gehölze zu erwarten. Durch Schutzmaßnahmen

nach DIN sollen die damit verbundenen Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.

Als Ausgleich wird im LFB die Umsetzung der im Landschaftsplan an dieser Stelle festgesetzten Landschaftsplanmaßnahme 7.2-74 „Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden beidseitig des Loorweges zwischen den Ortsrändern von Langel und Zündorf und zwischen Ortsrand und Börschgasse einseitig des Weges“ vorgeschlagen. Da sich die Fläche nicht in städt. Besitz befindet, muss erst die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme geprüft werden. Für den Fall, dass die erforderlichen Flächen zur Umsetzung der LP-Maßnahme nicht erworben und/oder grundbuchrechtlich gesichert werden können und auch an anderer Stelle keine Ersatzmaßnahme möglich ist, ist ein Ersatzgeld zu leisten.

Artenschutz:

Bei der Einhaltung folgender Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes verstößt. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird im Vorhabenbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Um auch die lediglich besonders geschützten Arten nicht zu gefährden, werden folgende Auflagen erteilt:

- Die Rodungs- und Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres). Sollten die Arbeiten jedoch zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzu zu ziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und/ oder Fledermäuse zu untersuchen. Eine Zunahme von Lichtverschmutzung wird bei der Einhaltung der folgenden Auflagen nicht erwartet:
- Die Beleuchtungseinrichtungen müssen dicht sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
- Die Lichtabstrahlung ist nach unten zu richten, horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung ist zu vermeiden
- Es sind Lampen mit langwelligem Spektrum zu bevorzugen (rote, grüne gelbe) und Lampen mit kurzwelligem Licht zu vermeiden (blaue, violette, weiße).
- Die Lichtintensität ist maximal zu reduzieren

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Häuser „Loorweg 9 – 30“ sind derzeit von Langel fußläufig nur über die stark befahrene und in diesem Abschnitt sehr unübersichtliche Straße „Loorweg“ erreichbar.

Eine Versagung der Befreiung würde zu einer unzumutbaren Belastung für die Bewohner der Häuser „Loorweg 6 – 30“ führen.

Sofern die im LFB festgesetzten Minimierungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt werden, wird das Vorhaben als mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar angesehen, zumal hauptsächlich straßenbegleitende Ruderalflächen sowie Ackerflächen beansprucht werden.

Daher kann eine Befreiung aus Sicht der UNB nach § 67 (1) Nr.2 BNatSchG erteilt werden.

Entscheidung:

Der Befreiung wird seitens des Beirats mit folgenden Auflagen zugestimmt:

- Es dürfen keine zusätzlichen Straßenbeleuchtungen montiert werden.
- Die Beleuchtungseinrichtungen müssen dicht sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
- Die Lichtabstrahlung ist nach unten zu richten, horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung ist zu vermeiden
- Es sind Lampen mit langwelligem Spektrum und einer Farbtemperatur bis 2700 Kelvin einzusetzen (rote, grüne gelbe) und Lampen mit kurzwelligem Licht zu vermeiden (blaue, violette, weiße).
- Die Lichtintensität ist maximal zu reduzieren.
- Nördlich angrenzend an den neuen Gehweg ist als Ausgleich ein 8,5 m tiefer und 90 m langer Grundstücksstreifen aus der derzeitigen Nutzung herauszunehmen und mit einer baumreihe aus sechs Winterlinden zu bepflanzen.

Sollten diese Auflagen nicht realisierbar sein, so wird der Vorgang Gegenstand einer ordentlichen Beiratssitzung.

2. Einlassbauwerk Frechener Bach an der Ecke Militärringstr. / Dürener Str. in Köln Lindenthal, Bez. 3, LB 3.15, L 17, EZ 2

Beschreibung der Maßnahmen:

Der temporär wasserführende Frechener Bach mündet an der Militärringstr., direkt neben Gleisanlagen und Radweg in eine 500 DN große Verrohrung, die im weiteren Verlauf an die Mischwasserkanalisation angeschlossen ist. Am Beginn der Verrohrung befindet sich ein um 1900 erbautes Einlaufbauwerk, das nicht mehr den aufsichtsbehördlichen Anforderungen entspricht und erneuert werden muss (eine Sanierung ist aus statischen und Kostengründen nicht möglich). Das marode und somit zu ersetzende Einlaufbauwerk dient, wie das geplante und neu zu erstellende Einlaufbauwerk als Notabschlag des Frechener Baches zur Vermeidung von Überflutungen.

Es wurden zwei Varianten geprüft:

- a) Das neue Bauwerk wird unmittelbar vor dem bestehenden errichtet, die Verrohrung um ca. 7 m verlängert und der verbleibende Hohlraum des alten Bauwerkes verfüllt.
- b) Das neue Bauwerk wird in das alte eingebaut, indem die vorhandene Kappendecke des bestehenden Bauwerkes im vorderen Bereich entfernt und die bestehenden Wände als verlorene Schalung für das neue Bauwerk genutzt wird. Der restliche Hohlraum des verbleibenden alten Bauwerkes wird auch hierbei verfüllt.

Die Variante b ist eingriffsgeringer und die Querung einer vorhandenen Wasserleitung wird bei dieser Variante vermieden. In das neue Einlaufbauwerk wird ein mit einem Podest versehener Rechen integriert.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit soll das Podest über seitlich angeordnete Steigbügel und die Bachsohle über eine mit einem Handlauf versehene neu zu errichtende Treppe zugänglich gemacht werden.

Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen geplant, den Rechen über einen ca. 3,5 m breiten, aus Schotterrasen bestehenden Weg anzufahren. Dieser soll auf der Westseite parallel zum Militärring bis zur Dürener Str. neu errichtet werden und sich in Höhe des Rechens in eine ca. 60 qm große Fläche aufweiten. Die Aufweitungsfäche soll zur temporären Lagerung des Rechengutes als auch als Wendehammer für den Bachwagen genutzt werden.

Eingriff / Kompensation:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Gehölzbestands werden Bauzäune entlang jeglicher Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen aufgestellt.

Ein direkter Eingriff in Gehölz- bzw. Baumbestände erfolgt nicht. Andere temporär beanspruchte Flächen werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen entsprechend ihres Ausgangszustandes wiederhergestellt. Durch die Anlage des Schotterweges und des Wendehammers kommt es zu einem Kompensationsdefizit von 1800 Biotopwertpunkten. Diese können vor Ort nicht kompensiert werden, da sich zwischen Schotterweg und vorhandenem Waldbestand eine Wasserleitung befindet.

Die Kompensation erfolgt über eine Ausgleichszahlung, bzw. Einstellung als Malus in das Ökokonto Steb.

Artenschutz:

Laut artenschutzrechtlicher Vorprüfung liegen keine Hinweise auf Fledermausquartiere vor; der Frechener Bach dient lediglich als Leitlinie zur Nahrungssuche. Aufgrund artenarmer Biotopausstattung und der Lage des Bauwerks werden Brutplanungsrelevanter bzw. bestandsgefährdeter Vogelarten im Gelände ausgeschlossen.

Da der neue Rechen mit einer Neigung von ca. 30° eingebaut und seine Abstände ca. 10-15 cm betragen, wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Neubau nicht signifikant erhöht.

Verbandsbeteiligung nach § 63 (2) BNatSchG i.V. mit § 66 (1) LNatSchG:

Da sich das Vorhaben z.T. auf Flächen im geschützten Landschaftsbestandteil erstreckt, sind gem. § 63 (2) BNatSchG i. V. mit § 66 (1) LNatSchG bei Befreiungen von Verboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen die anerkannten Naturschutzvereinigungen durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Zum Vorhaben hat sich der NABU Stadtverband Köln schriftlich geäußert. Die in dem Schreiben aufgeworfenen Fragen wurden in einem hierfür anberaumten Gespräch mit dem Verfasser abschließend geklärt und in einer Gesprächsniederschrift festgehalten.

Befreiungsvoraussetzungen:

Das neu zu errichtende Einlaufbauwerk soll auf Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden, die als geschützter Land-

schaftsbestandteil und Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotsbestimmungen festgesetzt sind. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG als gegeben angesehen.

Auf der einen Seite besteht ein hohes öffentliches Interesse Überflutungen insbesondere an der Militärringstr. /von Verkehrstrassen zu vermeiden, was als sehr schwerwiegend angesehen wird.

Auf der anderen Seite steht das hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung und Ungestörtheit des betroffenen Freiraums.

Vor diesem Hintergrund ist für das beantragte Vorhaben das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Überflutungen bedeutender Verkehrswege als höherrangig anzusehen als die lediglich temporär beeinträchtigten Naturschutzbelange.

Entscheidung:

Der Befreiung wird seitens des Beirats zugestimmt.

Im Hinblick auf die Abwicklung der Eingriffsregelung bei Maßnahmen der StEB soll als Ziel die Kompensation über das StEB-Ökokonto sein.

Der Niederschrift zur heutigen Beiratsvorbesprechung ist die Stellungnahme des NABU und der Niederschrift des Klärungsgesprächs mit dem NABU beizufügen.

3. BV Universitätsstr. 24, Sanierung des UNI- Gebäudes 101 (WISO – Fakultät), sowie Errichtung einer Kältemaschine und drei Lüftungstürmen in Köln-Lindenthal, Bez. 3, teilweise L 16, EZ 2

Beschreibung der Maßnahmen:

Der WISO- Gebäudekomplex besteht aus zwei, Ende der 1950er Jahre errichteten und unter Denkmalschutz stehenden Bauteilen sowie einem Neubau. Die zwei alten Gebäudeteile BT 1 und BT 2 sollen innen und außen auf Grund ihres Alters und Zustandes saniert und dem neuen Stand der Technik angepasst werden.

Der im Norden vor dem Gebäude BT 1 vorgelagerte Hof, der derzeit als Parkplatzfläche genutzt wird, soll in Anlehnung an die Ursprungsplanung als Freifläche hergestellt werden, so dass Parkplätze entfallen oder verlegt werden.

Zur Verbesserung der Technik ist geplant, eine Kältemaschine und drei Lüftungstürme aufzustellen sowie Blitzschutz zu verlegen. Für die Außen- / Fassadensanierung wird die Aufstellung eines Gerüsts erforderlich.

Zur Andienung der Baustelle wird auf der Westseite des Gebäudes BT 2, auf der Wiesenfläche im Inneren Grüngürtel eine geschotterte Baustraße mit Wendehammer erforderlich.

Eingriff / Kompensation:

Die im Norden des Geländes geplante Kältemaschine wurde auf ein Mindestmaß reduziert und soweit nach Süden verschoben, wie es technisch möglich war, so dass nur noch ein geringer Teil (6 qm) im Außenbereich realisiert werden muss. Die derzeit illegal zum Parken genutzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet, auf

denen zu genehmigende Parkplätze geplant waren, konnten durch konstruktive Gespräche in Vegetationsflächen zurückgeführt werden. Durch diese Maßnahmen gestaltet sich der Eingriff durch die Neubaumaßnahmen als gering (Neuversiegelung von ca. 22 qm, ohne Gehölzbeseitigung). Schwerwiegender ist dagegen der Eingriff durch die Einrüstung der bestehenden Gebäude und des Blitzschutzes. Hierdurch müssen insgesamt 4 Eschenahorne sowie 8 Sträucher entfernt werden. Diese sollen nach Fertigstellung der Baumaßnahme 1:1 als standortheimische Bäume / Sträucher in Absprache mit der UNB auf dem Unigelände, vorzugsweise auf der Westseite des BT 2 gepflanzt werden. Der Ausgleich für die Neuversiegelung soll ebenfalls auf der Westseite des BT 2, vor den Ausbuchtungen der Hörsäle als extensiv gepflegte, artenreiche Wiesenfläche erfolgen. Die temporär beeinträchtigten Flächen, insbesondere durch die Baustraße sollen nach Fertigstellung der Baumaßnahme entsprechend ihres Ursprungszustandes wiederhergestellt werden.

Artenschutz:

Vor dem Hintergrund des vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrages im Landschaftspflegerischen Begleitplan bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben

Befreiungsvoraussetzungen:

Das zu sanierende Unigebäude reicht mit der Westseite des Gebäudes BT 2 direkt an Flächen des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes der Stadt Köln an, ein Teilbereich der Kältemaschine bis in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes, der die betreffenden Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausweist. Mit der Schutzgebietsausweisung sind Ge- und Verbotsbestimmungen verbunden. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG als gegeben angesehen.

Auf der einen Seite besteht ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt des denkmalgeschützten Rhipan Baus, was als sehr schwerwiegend angesehen wird. Auf der anderen Seite wird dagegen das hohe öffentliche Interesse am Erhalt der Grünanlage festgemacht.

Vor dem Hintergrund, dass durch Umplanungen der Eingriff stark minimiert werden konnte und die geplanten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen den Eingriff in Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild ausgleichen, ist für das beantragte Vorhaben das öffentliche Interesse am Erhalt des Rhipan Baus als höherrangig anzusehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange.

Entscheidung:

Der Befreiung wird seitens des Beirats zugestimmt, da die UNB das Vorhaben im Hinblick auf seine Umweltverträglichkeit weitgehend optimiert hat.

4. Antrag auf unwesentliche Planänderung der planfestgestellten Nassabgrabung in K-Meschenich und K-Immendorf, Verfüllung des ersten Rekultivie-

rungsabschnittes teilweise mit externem Bodenmaterial – Herrichtung der Zufahrt

Beschreibung der Maßnahmen:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau eines Gewässers betroffenen durch Erweiterung der planfestgestellten Nassabgrabung der Fa. J. & E. Horst GmbH & Co. KG wurde von dem Planungsbüro Terra Consulting GmbH aus Alsdorf vorgesehen, die anfallenden Oberboden- und Abraummieten nördlich der bestehenden Böschung zur Zaunhofstraße zwischenzulagern und für die spätere Rekultivierung zu nutzen. Es handelte sich um ca. 90.000 m³ Abraum- und 15.000 m³ Oberboden. Aufgrund der PFT-Belastung des See- und Grundwassers im Bereich der bestehenden Nassauskiesungsfläche der Fa. J. & E. Horst GmbH & Co. KG in Köln Immendorf und Meschenich war es als Sicherungsmaßnahme notwendig, zur Verringerung der Wasserdurchlässigkeit nach Westen, eine Vor-schüttung aus wenig durchlässigem Bodenmaterial östlich eines bestehenden Damms zu errichten. Das hierfür erforderliche Bodenmaterial wurde aus dem Ab-raum der Abbaufelder 1+2 gewonnen. Durch die Verwendung des Abraummateri- als aus den Abbaufeldern 1 + 2 ergibt sich daher ein Fehlvolumen von rund 88.600 m³ Boden für die ordnungsgemäße Rekultivierung des Rekultivierungsab- schnittes RI. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind eine Verfüllung im Grundwasser mit autochthonem Material und eine Verfüllung oberhalb des Grundwassers mit externem Boden durchzuführen.

Die ca. 5 m breite Zufahrt erfolgt über eine zurzeit noch genutzte Ackerfläche, die sich im Eigentum der Basell Polyolefine GmbH befindet. Hierzu wurden eine Wegevereinbarung mit der Basell Polyolefine GmbH und eine Nutzungsvereinba- rung mit dem Landwirt getroffen. Zur Vermeidung von nur schwer wieder zu be- seitigenden Verdichtungen des Unterbodens (B-Horizont) ist es geplant, die Fahrtrasse auf dem gewachsenen Oberboden (A-Horizont) zu erstellen. Es soll eine mineralische Schüttung mit Kies erfolgen. Unter dem Kies wird zur Trennung zum anstehenden Boden ein Vlies bzw. Geotextil der Geotextilrobustheitsklasse GRK 3 mit einem Mindestüberstand von 30 cm eingebaut.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Eingriff / Kompensation:

Der Fahrweg quert an einer Stelle einen bereits erstellten und ausgewiesenen Wander- und Fahrradweg. Die gleichzeitige Nutzung des Weges als Wander- so- wie Fahrradweg und Transportweg für die Anlieferung von Bodenmaterial schließt sich aus. Der Weg für die Fahrradfahrer und Wanderer wird daher um ca. 3 m verbreitert.

Auch wenn die prognostizierte Anzahl von täglich 9 Fahrten gering ist, besteht ei- ne Konfliktsituation sowohl durch den Begegnungsverkehr als auch über die Be- anspruchung der Oberfläche durch die schweren Fahrzeuge. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Verfügbarkeit von geeignetem Bo- denmaterial phasenweise auch deutlich mehr Fahrzeuge frequentieren, so dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung kommt.

Die möglichen Beeinträchtigungen der aktuellen Nutzungen und der Fauna kön- nen durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden:

- Anlage einer 4 m breiten Baustraße auf den Flurstücken 279 und 274 parallel zum Flurstück 318,
- Sichtschutz am Tor zur Grundstücke ehem. Kiesgrube Dr. Alberty im Bereich der Zufahrt (Flurstück 277),
- Schilfmatten auf der Innenseite des Zaunes (Bereich Wasserflächen) zur Vermeidung von Staubeintrag und Scheuchwirkung im direkten Kurvenbereich
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 5 km/h,
- Vorhalten einer Bewässerung und Bewässern des Weges bei trockener Witterung,
- Sperrung des Weges zur Grube (Flurstück 245) für den öffentlichen Verkehr.

Artenschutz:

Nach Rücksprache der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln mit der NABU Naturschutzstation Köln bestehen durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigungen für die Wechselkröte. Es werden jedoch auf der angrenzenden Ausgleichfläche brütende Vögel durch Lärmemissionen und Sichtkontakt gestört und Laichgewässer ggf. durch Staubbiederschlag in ihrer Funktion beeinträchtigt. Die unter "Eingriff/Kompensation" genannten Maßnahmen sind daher zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die Herrichtung der Zufahrt soll auf Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden, die als Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotsbestimmungen festgesetzt sind. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG als gegeben angesehen. Die Verfüllung des ersten Rekultivierungsabschnittes mit teilweise externem Bodenmaterial und die damit verbundene Herrichtung der Zufahrt sind erforderlich. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, die Gefährdung für Mensch und Umwelt durch die PFT-Belastung des See- und Grundwassers im Bereich der bestehenden Nassauskiesungsfläche der Fa. J. & E. Horst GmbH & Co. KG in Köln Immendorf und Meschenich abzuwehren, was als sehr schwerwiegend angesehen wird. Vor dem Hintergrund, dass die möglichen Beeinträchtigungen der Fauna und der aktuellen Nutzungen durch die oben aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können, ist für das beantragte Vorhaben das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Gefährdung für Mensch und Umwelt durch die PFT-Belastung des See- und Grundwassers als höherrangig anzusehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange.

Entscheidung:

Der Befreiung wird seitens des Beirats zugestimmt.

5. BV Zülpicher Wall o. Nr., Interimsbau für Seminar- und Büroräume der Uni-Köln in Köln- Lindenthal, Bez. 3, L 16, EZ 2 und 6

Beschreibung der Maßnahmen:

Anlässlich der Generalsanierungsarbeiten an einigen Uni- Bauten soll am Rand, parallel zum Zülpicher Wall, auf dem umzugestaltenden Uni- Sportplatz am Zülpicher Wall ein dreigeschossiges, 102m x 14,5m (1470 qm) großes Interim- Gebäude in Modulbauweise temporär errichtet und bis Ende 2025 als Büro- und Seminargebäude genutzt werden. Das Dach soll größtenteils mit extensiver Dachbegrünung abgedeckt werden. Die Moduleile sollen über den Zülpicher Wall angeliefert und direkt aufgestellt werden, so dass nur die Gebäudegrundfläche und die Zuwegungen temporär versiegelt werden.

Erschlossen wird das Gebäude durch den Grünstreifen zwischen Zülpicher Wall und Sportplatz, wobei die Zuwegungen so gelegt werden, dass nur wenige kleine Gehölze entfernt werden müssen.

Die Umgestaltung des Sportplatzes wurde bereits in 2015 unter Beteiligung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde naturschutzrechtlich befreit und baurechtlich genehmigt. Durch den Interimbau am Rande des neu zu gestalten- den Sportplatzes werden lediglich die geplante Finnbahn als auch eine den Sportplatz querende Wegeverbindung nach Westen verschoben.

Eingriff / Kompensation:

Für das Gebäude werden Rasensportflächen als auch Flächen der Tennen- Laufbahn beansprucht, die Erschließung erstreckt sich durch eine Abpflanzung des vorhandenen Sportplatzes, wobei keine größeren Gehölze entfernt werden müssen.

Durch den Eingriff verbleibt nach Wiederherstellungsmaßnahmen ein Kompensa- tionsdefizit von 10232 ökologischen Wertpunkten (ÖW; Biotoppotential: 3032 ÖW, Landschaftsbild: 7200 ÖW).

Da die bereits genehmigte neue Sportplatzplanung Ausgleichs- als auch Gestal- tungsbäume enthält, können aus Platzgründen keine Ausgleichspflanzungen auf der Eingriffsfläche vorgenommen werden. Somit soll die Kompensation über ein Ersatzgeld auf der Grundlage von 12 Ersatzbäumen in Höhe von 15593,76 € er- folgen.

Artenschutz:

Artenschutzrechtlich sind keine Probleme zu erwarten.

Befreiungsvoraussetzungen:

Das Interimsgebäude soll auf Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden, die als Landschaftsschutzgebiet mit einherge- henden Ge- und Verbotsbestimmungen festgesetzt sind. Somit bedarf das bean- tragte Vorhaben einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verbotsbe- stimmungen des Landschaftsplanes.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG als gegeben angesehen.

Auf der einen Seiten besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Aufrechter- haltung des Uni-Betriebes, was nur durch Interimbauten gewährleistet werden kann und als sehr schwerwiegend angesehen wird.

Auf der anderen Seite wird dagegen das hohe öffentliche Interesse am Erhalt auch von anthropogen überformten Freiflächen /Freiräumen (umzugestaltender Sportplatz) festgemacht.

Vor dem Hintergrund, dass es sich nur um einen Interimbau handelt und der Sportplatz ohnehin umgestaltet werden soll, werden temporär ökologisch gering-

wertige Freiflächen beansprucht, die durch die Umgestaltung während der Interimsnutzung nicht für Sport- und Freizeitnutzungen fehlen werden. Somit ist für das beantragte Vorhaben das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Uni-Betriebes als höherrangig anzusehen als die zu beachtenden Naturschutzbelange.

Entscheidung:

Auf Grundlage der bestehenden Vorplanungen wird dem Vorhaben seitens des Beirats unabhängig von der Bauweise befristet bis Ende 2025 zugestimmt.

6. Errichtung einer zusätzlichen Flucht-/Laufsteganlage im Rheinvorland zwischen TB II und TB III, K-Worringen, Bez. 6, LSG L 4, EZ 8

Beschreibung der Maßnahmen:

Die INEOS Manufacturing Deutschland GmbH in Köln beabsichtigt auf Höhe Rheinstrom-km 710,8 eine neue Tankerbrücke VI zu errichten und zu betreiben; das Vorhaben wurde in der Beiratssitzung am 07.05.2018 vorgestellt.

In diesem Zusammenhang ist auch der Bau und Betrieb einer neuen Flucht-/Laufsteganlage zwischen TB II (INEOS) und TB III (CURRENTA) geplant. Damit soll im Endausbau mit der Errichtung der TB VI ein durchgehender Laufsteg bis zur südlichsten TB I entstehen.

Die geplante zusätzliche Flucht-/Laufsteganlage verläuft in einem Abstand von ca. 10-30 m parallel zur Uferlinie mit einer Gesamtlänge von ca. 164 m und 1,5 m Breite. Die Steganlage ist aufgeständert auf insgesamt 7 ausbetonierten Stahlrammrohren (Auflagerohre) mit je 81,3 cm Durchmesser, die ca. 7 m tief in den Boden gerammt werden. Bei einem Fundamentdurchmesser von aufgerundet je 1,2 m² errechnet sich ein Gesamtflächenverlust im Rheinvorland von 8,5 m² für alle 7 Auflagerohre.

Diese durchgängige Laufsteganlage ist notwendig um ausreichende Fluchtmöglichkeiten im Gefahrenfall sowohl für das Bedienpersonal der Tankerbrücken als auch für das Schiffspersonal in sichere Richtung (weg von der Gefahr) sowie die schnelle und sichere Zugänglichkeit für Notfall-Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungssanitäter und Notärzte zu gewährleisten.

Eingriff / Kompensation:

Eingriffe in das Rheinprofil erfolgen nicht, da weder an der Uferlinie noch an der Rheinsohle Maßnahmen erforderlich werden. Die Bauarbeiten sollen vorzugsweise wasserseitig erfolgen soweit der Rheinwasserstand dies zulässt. Abgesehen von der Gesamtflächeninanspruchnahme von ca. 8,5 m² Wiese (insgesamt 27 Biotopwertpunkte Verlust) für die Auflagerohre sind lediglich temporäre Eingriffe während der Bauzeit zu erwarten, z.B. Freimachen von Rammhindernissen mit Wiederherstellung des Zustandes vor Baubeginn nach Abschluss der Arbeiten. Die Kompensation erfolgt zusammen mit dem Neubau der Tankerbrücke VI in Höhe von insgesamt 4.162 Biotopwertpunkten. Geplant ist eine Grünlandextensivierungsmaßnahme im Rheinvorland von Dormagen über Ökokontoregelung mangels Flächenverfügbarkeit auf dem Kölner Gebiet.

Das Landschaftsbild ist derzeit bereits geprägt von den vorhandenen Schiffsverladeeinrichtungen incl. Dalbenreihen an jeder Tankerbrücke sowie den anlegen-

den Tankschiffen und den Industrieanlagen im Hintergrund, so dass die zusätzliche Laufsteganlage vor diesem Erscheinungsbild zurücktritt.

Artenschutz:

Bezüglich des Artenschutzes ergeben sich die gleichen Vorgaben wie bei der Gesamtmaßnahme Neubau Tankerbrücke VI.

Die aus sicherheits- und arbeitsschutztechnischen Gründen notwendige Beleuchtung der Laufsteganlage wird zielgerichtet nach unten ohne Lichtabstrahlung zur Seite oder nach oben erfolgen (auch zur Vermeidung der Blendwirkung für den Straßenverkehr auf der B 9 und dem Schiffsverkehr). Somit erfolgt keine wesentliche Änderung gegenüber der derzeit schon bestehenden Beleuchtungssituation.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die betroffenen Rheinvorlandflächen östlich der B 9 in Worringen sind im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet L 4 mit dem Entwicklungsziel 8: „zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ festgesetzt. Da es keine konkrete bauleitplanerische Umsetzung der im FNP dargestellten Sonderbaufläche Hafen gibt, gelten hier die Ge- und Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes für das Landschaftsschutzgebiet L 4. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG als gegeben angesehen.

Die zusätzliche Flucht- und Laufsteganlage ist aus Sicherheitsgründen notwendig um eine durchgängige Zugänglichkeit und Fluchtmöglichkeit zu und von allen bestehenden Tankerbrücken für Bedienpersonal, Schiffpersonal und Notfalleinsatzkräfte zu gewährleisten. Die Abweichung von den Verbotsvorschriften ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Es ergeben sich für den Charakter des Schutzgebietes und hinsichtlich des Schutzzweckes keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Situation.

Entscheidung:

Dem Vorhaben wird seitens des Beirats zugestimmt.

Die Verwaltung wird jedoch aufgefordert mit dem Antragsteller abzustimmen, ob im Rahmen der zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen die Möglichkeit besteht, die Beleuchtung zusätzlich zu den o.g. Kriterien mit einer geringen Farbtemperatur (< 3000 Kelvin) umzusetzen.

Sonstiges:

1. Geplante Beseitigung von 5 Eschen auf dem Grundstück Gem. Wahn, Flur 17, Flurstück 221, Burgallee in Köln-Wahn, Bezirk 7, LB 7.25

Der Eigentümer des o.g. Grundstücks möchte 5 Eschen mit Stammumfängen von 0,90, 1,00, 0,75, 0,80, 0,90 u. 0,80 cm in 1m Höhe, die sich entlang der westlichen Grundstücksgrenze des o.g. Grundstücks angesamt haben, beseitigen. Die Eschen stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zu der dort befindlichen gesetzlich geschützten Kastanienallee „Burgallee“, für die derzeit ein Entwicklungskonzept (städt. Teil) erstellt wird.

Auch wenn ein regelmäßiger Rückschnitt zur Erhaltung der Allee ausreichen soll-

te, wird seitens der UNB dennoch dazu tendiert, der Fällung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Wahrung des Alleincharakters zuzustimmen.

Gesprächsergebnis:

Zunächst wird das ausstehende Gutachten abgewartet. Erst dann wird entschieden, wie mit dem Eschenbestand verfahren werden soll.

2. Geplanter Neubau der BAB 553 incl. Rheinquerung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant mit dem Neubau der BAB 553 incl. Rheinquerung eine neue Autobahnverbindung (Querspange) zwischen der linksrheinisch verlaufenden BAB 555 und der rechtsrheinisch gelegenen BAB 59. Das Projekt ist Bestandteil des aktuellen Bundesverkehrswegeplans 2030 und ist hier mit „vordringlichem Bedarf“ aufgeführt.

Die Vorplanung zur Linienfindung ist in diesem Jahr gestartet. Derzeit erfolgt die Grundlagenermittlung u.a. für die Umweltverträglichkeitsstudie und die Faunistische Planungsraumanalyse.

Ein erster Beteiligungstermin (Scoping-Termin) der Träger öffentlicher Belange hat am 30.10.2018 stattgefunden.

In diesem Beteiligungsverfahren hat die UNB eine Stellungnahme abgegeben.

Gesprächsergebnis:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird dem Beirat in der Januarsitzung als Mitteilung zur Kenntnis gegeben. Die Niederschrift des Landesbetriebs vom Beteiligungstermin vom 30.10.2018, sobald sie erstellt und zugegangen ist.

3. Fällung eines Naturdenkmals in der Flora

Eine der Blutbuchen in der Flora die gleichzeitig als Naturdenkmal „ND 503.03(4)“ festgesetzt ist, befindet sich aufgrund eines Pilzbefalls (Riesenporling) im Sterbeprozess. Im vergangenen Jahr wurde im Zuge eines Gutachtens (vom 18.12.2017) durch den Forstbetrieb für Baumpflege Oliver Menke ein Zugversuch durchgeführt und der Zustand dokumentiert. Die prognostizierte Lebenszeit wurde mit „bis zu fünf Jahren“ angegeben. Die Entnahme von Totholz wurde aus Sicherheitsgründen nach dem Gutachten durchgeführt. Im Sommer dieses Jahres war die Krone nahezu unbelaubt. Der Zustand scheint sich nach Einschätzung der UNB nach einer Begutachtung vor Ort weiter verschlechtert zu haben. Der starke Pilzbefall der Wurzeln, der trockene Sommer und der Rückschnitt scheinen die Blutbuche weiter nachhaltig geschwächt zu haben. Nach Einschätzung des Gutachters sowie den fachkundigen Mitarbeitern der UNB wird der Baum im kommenden Jahr nicht mehr austreiben. Die Lage des Naturdenkmals direkt an einem hochfrequentierten Weg innerhalb der Flora stellt dabei aus Sicht der UNB eine akute Gefahr dar. Daher soll der Baum gefällt werden. Von Seiten der Flora wurde angeboten, möglichst an selber Stelle einen Ersatzbaum zu pflanzen, unabhängig davon, ob die Fällung aufgrund akuter Gefahr geschieht.

Gesprächsergebnis:

Im Zuge von unumgänglichen Fällungen von Naturdenkmalen sollen geeignete Bäume als „Nachfolge-ND´s“ konkret vorgeschlagen, dokumentiert und zeitnah als ND´s festgesetzt werden, beginnend mit diesem Fall.

4. Änderung des Einleitbauwerkes und Rückbau des Einleitrohres der SHELL in K-Godorf mit temporären Baustelleneinrichtungsflächen im NSG N 5

Bei dem betroffenen Einleitbauwerk der SHELL Deutschland Oil GmbH in Höhe von Rhein-km 672,7 handelt es sich um die Einleitung einer Regenwasserleitung DN 1200, deren 132 m langes Stahlrohr das Regenwasser mittig in den Rhein einleitet. Der Scheitel dieses Rohres ist durch die Erosionskraft des Rheins in weiten Teilen freigelegt worden. Wegen der möglichen Gefährdung der Schifffahrt im Niedrigwasserfall soll die Rohrleitung bis kurz vor dem Ufer zurückgebaut werden. Stattdessen ist parallel die Errichtung einer neuen, ufernahen Einleitstelle innerhalb der befestigten Rheinuferböschung geplant. Diese wird auch bei Niedrigwasser noch vollständig wasserüberdeckt sein.

Die Bauarbeiten erfolgen rheinseitig mittels Arbeitsschiffen oder Schwimmplattformen. Das Rohr zwischen dem Pumpwerk und der Baugrube im Ufer wird als Inliner in das vorhandene Rohr eingezogen ohne Eingriffe in die Böschung oberhalb des Radweges.

Im Bereich des vorhandenen Pumpwerkes werden Gerüste errichtet und Pumpen sowie ein Notstromaggregat installiert. Mit Hilfe einer temporären oberirdischen DN 400-Leitung soll das Regenwasser während der Bauzeit in den Rhein abgeleitet werden. Gehölzverluste werden bei der Querung des dortigen Feldgehölzes vermieden.

Unvermeidbar sind die temporäre Baustellenzufahrt zu dem bestehenden Pumpwerk und die Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 850 m² im Bereich der Magerasenfläche des NSG „Am Godorfer Hafen“. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen sind sämtliche davon betroffenen Bereiche mit Stahlplatten/Baggermatten zum Bodenschutz auszulegen und mittels Bauzaun zu begrenzen, damit ein Befahren weiterer Magerasenflächen ausgeschlossen bleibt.

Neben der baubedingten temporären Inanspruchnahme im NSG N 5 ist möglicherweise auch die Fischruhezone im Bereich „Sürther Aue“ von Rhein-km 669,2 bis 675,0 durch die im Zuge der Baumaßnahme auftretenden Sedimentaufwirbelungen betroffen. Das Vorhaben selbst ist grundsätzlich als Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahme bestehender Entsorgungsleitungen als unberührt von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes für das N 5 und L 20 und unberührt von den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung der Rhein-Fischschutzzonen zu betrachten.

Das Vorhaben ist der Bezirksregierung Köln über ein Änderungsverfahren angezeigt worden, der Vollzug der Eingriffsregelung obliegt somit der Höheren Naturschutzbehörde.

Die notwendigen Freischneidearbeiten im Vorgriff auf die Bauarbeiten sind dem Beirat bereits in der Vorbesprechung am 26.01.2015 vorgestellt worden, das eigentliche Vorhaben sollte zu gegebener Zeit vorgelegt werden.